

Überlegungen zur Legitimität der Operation Atalanta

Von Volker Stümke

Die Militäroperation Atalanta wurde am 10. November 2008 vom Rat der Europäischen Union als »Beitrag [der EU] zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen vor der Küste Somalias« vorgestellt. Es ist eine Reaktion auf mehrere Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aus demselben Jahr, in denen »Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See« gefordert wurden (Res. 1816)¹. Auch die Bundeswehr ist gemäß Beschluss des Bundestages vom 10. Dezember 2008 daran beteiligt.

Die nachfolgenden Erwägungen stellen eine ethische Beurteilung dieses Einsatzes vor². Sie orientieren sich an den etablierten Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg, nämlich:

- Erlaubnisgrund (*causa iusta*)
- Autorisierung (*legitima potestas*)
- Richtige Absicht (*recta intentio*)
- Äußerstes Mittel (*ultima ratio*)³.

Weitere bekannte Kriterien, nämlich die Proportionalitätsforderung (Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Folgen) und das Unterscheidungsprinzip (Schutz der Zivilisten) gehören zum *ius in bello* und werden daher nicht einbezogen. Mit Johannes von Erfurt halte ich also an vier Kriterien fest, aber das letzte Kennzeichen wird nicht als »*debitus modus*«, sondern als »*ultima ratio*« bezeichnet, um die Eingrenzung auf das *ius ad bellum* zu betonen⁴.

Diese Kriterien sind immer noch hilfreich, wenngleich zwei Modifikationen vorab angezeigt werden müssen: Erstens ist ein militärischer Kampfeinsatz zwar nicht identisch mit einem Krieg, aber es gibt Gemeinsamkeiten, denn es geht um eine staatlich angeordnete und durch das Militär durchgeführte strukturierte Anwendung von Gewalt, so dass die Anwendung der genannten Prüfkriterien auf eine hinreichend breite Basis stößt. Zweitens gilt – und dies ist die theologische Grundlage meiner Überlegungen – für Christen seit der Gründung des Ökumenischen Rats der Kirchen 1948 in Amsterdam: »Kriege sollen nach Gottes Willen nicht sein«⁵. Der moralische Maßstab kann für Christen angesichts des biblischen Befunds wie der Katastrophen des 20. Jahrhunderts nur der gerechte Friede sein; sowohl das katholische Hirtenwort aus dem Jahre 2000 wie die evangelische Friedensdenkschrift von 2007 sprechen diesem Begriff daher programmatische Bedeutung zu⁶. Militärische Gewaltanwendung sollte also nicht mehr gerechter Krieg genannt werden, aber sie ist auch nicht in jedem Fall böse oder schlecht (also kein *malum intrinsece*), sondern könnte das geringere Übel darstellen und somit – gleichsam auf Umwegen – ethisch legitimiert werden. Genau das kann anhand der traditionellen Kriterien geprüft werden⁷.

Schon diese beiden Modifikationen deuten auf ein Spezifikum Angewandter Ethik, die eben kein Subsumtionsverfahren ist, sondern schon aufgrund der Einmaligkeit historischer Ereignisse jeweils neu einen Ausgleich zwischen den theoretischen Erwägungen und den konkreten Erfordernissen herzustellen sucht – im Anschluss an Vittorio Hösle kann man von einem »gemischten Syllogismus« sprechen, um zu betonen, dass dieser Ausgleich am normativen Anspruch der Ethik festhält, aber ihn nicht mehr jenseits der Anwendung festschreibt⁸. Eine Folge dieser Einsicht ist die Einrichtung von Ethik-Kommissionen, die allein sowohl die notwendigen

Fachexpertisen wie die vielschichtigen und divergierenden gesellschaftlichen Interessen repräsentieren können. Die Arbeit einer Ethik-Kommission kann ich natürlich nicht leisten, daher werde ich mich auf grundlegende Überlegungen konzentrieren.

1. Gibt es einen Erlaubnisgrund für einen militärischen Kampf gegen Piraten?

Eine *causa iusta* für die Anwendung rechtserhaltender Gewalt ist das Eindämmen von Verbrechen, die Strafverfolgung der Täter und der Schutz möglicher Opfer. Zudem wird so die Geltung des Rechts unterstrichen, das für ein friedliches Zusammenleben gemäß der Zielvorgabe des gerechten Friedens unverzichtbar ist. Piraten sind Verbrecher; sie überfallen Schiffe, rauben sie aus, töten die Besatzung oder setzen sie dem lebensgefährlichen Risiko auf See aus, nehmen Geiseln und erpressen Lösegeld. Zwar muss bedacht werden, dass es zum einen »Subsistenzpiraten« (V. Matthies) gibt, die sich aus ehemaligen Fischern rekrutieren, zum anderen kommerziell orientierte und militärisch organisierte Banden. Aber in beiden Fällen handelt es sich um Piraten, welche die vorgenannten Verbrechen begehen. Daher ist es ethisch einsichtig, dass Piraten bekämpft werden dürfen und sogar müssen⁹.

Weder die romantische Verklärung von Piraten zu Sozialbanditen (also zum Robin Hood der Meere) noch der Hinweis, dass die Piraten zuvor selbst Opfer zwar nicht direkter, wohl aber struktureller Gewalt geworden sind¹⁰, indem große Handelsflotten ihr Gebiet überfischten, stellen dieses ethische Urteil in Frage. Gegen die Verklärung ist schlicht die Faktenlage zu betonen: Es gibt eine organisierte Kriminalität hinter den Piraten, an der diese bewusst partizipieren¹¹. Der Hinweis auf Verbrechen vor den Piratenüberfällen als deren Auslöser ist allerdings ein wichtiges Argument, das im dritten Kapitel bei der Frage nach den Intentionen eingehend zu würdigen sein wird, denn hier geht es auch um die Verstrickung des Westens und entsprechend um unsere Absichten. Aber gegen den vorgestellten Erlaubnisgrund kann dieser Hinweis nicht positioniert werden. Denn aus ethischer Perspektive muten wir Menschen zu, auf Unrecht nicht mit neuem Unrecht zu antworten¹². Sowohl das Verbot der Rache und der Privatfehde auf der politischen Ebene, wie personal die Affektkontrolle sind zentrale Aspekte zur Herstellung des Friedens – daher gehören beide zum »zivilisatorischen Hexagon« des Friedensforschers Dieter Senghaas¹³.

Als erstes Zwischenergebnis halte ich also fest, dass es einen Erlaubnisgrund für ein gewaltsames Vorgehen gegen Piraten gibt.

2. Wer darf diesen Kampf autorisieren?

Traditionell wurde die Autorisierung eines Kampfeinsatzes personal gedacht, der Herrscher oder der Papst hatte die *auctoritas principis*. Inzwischen spricht man von einer rechtmäßigen Vollmacht, die durch Rechtsakte wie einen Kabinettsbeschluss oder ein UN-Mandat herbeigeführt wird (*legitima potestas*). Angesichts der internationalen Dimension von Piraterie muss nicht nur die nationale Gesetzgebung, sondern auch das Völkerrecht beachtet werden. Folglich geht es um die rechtlichen Vorgaben, aber auch darum, wie im Falle von Lücken oder Unklarheiten

argumentiert werden kann. Dabei lasse ich die Debatte, ob Polizei oder Bundeswehr nach deutschem Recht zuständig sind, außen vor¹⁴; auch hier müsste jedenfalls ein Ausgleich gesucht werden, denn auf der einen Seite ist es pragmatisch gesehen evident, das Militär einzusetzen (Ausbildung, Bewaffnung, Mobilität), auf der anderen Seite sehen die rechtlichen Bestimmungen wohl eher eine Beauftragung der Polizei vor – hier einen Ausgleich zu finden wäre ein Fall für eine Ethik-Kommission, die eine politische Entscheidung vorzubereiten, aber natürlich nicht zu treffen hätte.

a) Die Frage nach der *legalen Autorisierung* lässt sich klar beantworten¹⁵. Zwar fanden die Piratenangriffe häufig in Gewässern statt, die zum Hoheitsgebiet des Staates Somalia zählen¹⁶, so dass gemäß »Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982« (UNCLOS III) eine aktive Bekämpfung nur vom jeweiligen Staat und seiner Exekutive geleistet werden darf (Art. 2ff) – selbst wenn Somalia als »failed state« gilt, den es nur noch auf dem Papier gibt¹⁷. Aber die bereits erwähnten Resolutionen des UN-Sicherheitsrates haben für die erhobenen Forderungen die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung von Somalia erhalten. Schließlich trügen die bewaffneten Raubüberfälle der Piraten dazu bei, die Situation in Somalia, die »nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« (Res. 1846) darstelle, zu verschärfen. Damit sind die rein völkerrechtlichen Aspekte eindeutig: Auch wenn die Bedrohung des Weltfriedens nur indirekt festgestellt und die Zustimmung nur durch eine ohnmächtige Übergangsregierung erteilt worden ist, ist der Einsatz der Bundeswehr rechtlich autorisiert. Der Oppositionspolitiker Jürgen Trittin hält zutreffend fest: »Dieses Mandat ist völkerrechtlich völlig korrekt und klar legitimiert«¹⁸. Und durch den diesbezüglichen Rekurs des Bundesministers der Verteidigung auf Art. 24 Abs. 2 GG ist der Einsatz auch verfassungsrechtlich abgesichert¹⁹.

b) Auch in *ethischer Perspektive* ist es durchaus zu begrüßen, wenn die UN subsidiär das ohnmächtige Somalia unterstützt und Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer ergreift, zu denen eigentlich Somalia verpflichtet wäre. Nicht nur das Hilfestellungsgebot, auch das Kompetenzmaßungsverbot als zweiter Aspekt der Subsidiarität, eines klassischen Prinzips der Sozialethik, wird beachtet²⁰, indem das Land nicht entmündigt, sondern die Zustimmung seiner Regierung eingeholt worden ist²¹. Diese Unterstützung erinnert an das Konzept der »responsibility to protect« von 2001²², das die Souveränität des Staates mit einer Schutzverpflichtung für die Bürger verbindet. Wenn Staaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollen (wie bspw. Ruanda 1994) oder können (wie derzeit Somalia) und schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte (konkret: Genozid, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) weder verhindern noch wirksam bekämpfen, kann diese Verantwortung sukzessive delegiert werden – von den Vereinten Nationen, vornehmlich an Nachbarn oder regionale Organisationen²³. Angesichts der Betonung der Menschenrechte und der dezidierten Opferperspektive kann dieses Konzept schon jetzt als Impuls für die politische Ethik gelten²⁴, obwohl umstritten ist, ob die vom Generalsekretär Ban Ki-Moon im Januar 2009 angekündigte Implementierung bereits vollzogen wurde, ob also die responsibility to protect »die Schwelle zu einer neuen Norm des Völkergewohnheitsrechts überschritten hat«²⁵. Allerdings gibt es zwei Kautelen, die dieses scheinbar klare ethische Urteil relativieren:

Erstens greift die subsidiäre Schutzverantwortung nur bei schwerwiegenden Verstößen. So soll die Gefahr gebannt werden, dass die responsibility to protect von militärischen Großmächten missbraucht wird, um schwächere Staaten unter Druck zu setzen. Es stellt sich also die Frage, ob in unserem Fall schwerwiegende Verstöße vorliegen. Konkret gefragt: Sind die Piratenüberfälle ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Die UN-Resolutionen zumindest behaupten das nicht und auch ich neige dazu, diese Frage zu verneinen. Doch selbst wenn man diese Frage bejahte, wäre zwar die Verpflichtung zu Maßnahmen hergeleitet, aber noch nicht die Spezifizierung auf militärische Handlungen, denn die gelten – wie beim gerechten Krieg – nur als ultima ratio. Der Sicherheitsrat forderte übrigens auch dazu auf, dass den Schiffsbesatzungen »eine angemessene Anleitung und Ausbildung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken erteilt wird und dass sie das Gebiet nach Möglichkeit meiden« (Res. 1816, ähnlich auch 1838 & 1846). Das spricht dafür, den militärischen Einsatz nicht als die einzig mögliche Wahrnehmung der Schutzverantwortung zu interpretieren, ihn damit aber auch nicht ethisch zu legitimieren.

Zweitens greifen die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nicht nur mit keiner Silbe auf das Konzept von 2001 zurück, sie lehnen sogar explizit jeden möglichen Analogieschluss ab. Keineswegs »werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen« (Res. 1816 & 1846), die Forderungen der Resolution sollen »ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden« (Res. 1838). Diese Vorsicht ist sicherlich begründet in der genannten Skepsis mancher Länder gegenüber dem Missbrauchspotential der responsibility to protect²⁶. Darüber hinaus soll, so vermute ich, eine mangelhafte ethische Legitimation verschleiert werden. Denn weder handelt es sich um schwerwiegende Verbrechen, noch gilt der Schutz direkt den Bewohnern Somalias. Geschützt werden sollen vielmehr sowohl Schiffe des Welternährungsprogramms wie Handels- und Kreuzfahrtschiffe. Die Entführung von Touristen und Handelswaren dient zur Erpressung des Westens, aber verschlimmert keineswegs die Situation in Somalia – und trägt somit auch nicht zur behaupteten Gefährdung des Weltfriedens bei. Andererseits lässt sich nicht abstreiten, dass jedes Schiff des WEP Unterstützungslieferungen für Somalis an Bord hat.

Zusammenfassend halte ich fest, dass der militärische Kampf gegen Piraten legal autorisiert ist, dass sich aber bezüglich der ethischen Legitimität der Resolutionen und der ihr folgenden Operation Atalanta Bedenken melden, denn es liegen keine schwerwiegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor und die den Weltfrieden bedrohende Lage in Somalia wird durch die Operation nicht erkennbar stabilisiert. Diese argumentative Spannung muss im Auge behalten und durch die folgenden Erwägungen präzisiert, verifiziert oder falsifiziert werden.

3. Mit welcher Absicht wird der Kampf geführt?

Fragt man nach der Absicht hinter der militärischen Piratenbekämpfung, sollte man die »recta intentio« nicht wie die Tradition individuelle ethisch auf den guten Willen oder die persönliche Integrität der Herrscher zuspitzen. Unter demokratischen und rechtsstaatlichen Bedingungen müssen vielmehr die politischen und gesellschaftlichen Ziele analysiert und auch die Folgen eines Kampfeinsatzes bewertet werden. Konkret rücken damit angesichts des Militäreinsatzes die sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands und angesichts der enormen Folgekosten die wirtschaftlichen Zusammenhänge in den Fokus.

a) Eine ethische Debatte um die *sicherheitspolitischen Interessen* Deutschlands ist schwierig, weil diese Interessen in der Politik nicht offen dargelegt werden. Daher werde ich (auch um sog. Verschwörungstheorien auszuweichen) zunächst die Ziele und Absichten bewerten, die in den hier relevanten UN-Resolutionen und den Beschlüssen der EU genannt werden, um sie dann mit den realen und möglichen Folgen abzugleichen.

Nach Aussage der UN-Resolutionen soll wie gesagt der Schiffsverkehr geschützt werden. Die Maßnahmen würden demnach einerseits der Bevölkerung Somalias und anderer Länder mit

Hungersnöten indirekt zugute kommen²⁷, andererseits die Besatzungen der Schiffe beschützen. Beides sind eindeutig gute Absichten. Sicherlich gibt es Grenzen des Schutzes, die theoretisch durch den Begriff des Paternalismus und praktisch durch die Unmöglichkeit, überall anwesend zu sein, markiert sind. Mit Blick auf die Piraterie: Es ist schon aus Kapazitätsgründen nicht praktikabel, jede Privatjacht militärisch auszurüsten oder zu eskortieren. Und es wäre auch nicht wünschenswert, ständig von staatlichen Organen begleitet und überwacht und damit tendenziell entmündigt zu werden. Dennoch würde eine erhöhte Präsenz des Militärs auf die Piraten abschreckend wirken und somit den möglichen Schutz verstärken.

Doch diese Sicht greift zu kurz, solange sie nur die personalen Aspekte berücksichtigt. Um die genannte Region dauerhaft zu befrieden, um also nicht nur punktuelle Erfolge gegen Piraten zu erringen, sondern die Piraterie insgesamt auszutrocknen, muss die politische Absicht verfolgt werden, das Land Somalia als politische Größe zu stärken bzw. neu zu etablieren²⁸. Ansonsten würde nur an der Gewaltspirale gedreht – und es wäre wohl nur eine Frage der Zeit, bis die Piraten nachgerüstet oder ihr Einsatzgebiet verlagert hätten²⁹. Eine nachhaltige Friedenskonsolidierung ist das nicht. Demgegenüber könnte ein stabiles Somalia den Bewohnern andere und bessere Möglichkeiten bieten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, es wäre zudem ein Partner im Kampf gegen die organisierte Kriminalität³⁰. Auch das Problem, wem man die gefangenen Piraten überstellt, wäre entschärft. Die Piraterie ist sowohl wirtschaftlich wie politisch eine Macht, die Somalias Status als failed state festigt und damit den regionalen Herrschern (»warlords«) in die Hände spielt, deswegen muss aus ethischer Sicht die Absicht bestehen, diese Macht zu brechen und den Wiederaufbau Somalias zu unterstützen – das entspricht auch dem Konzept der Schutzverantwortung, das eine responsibility to rebuild einschließt³¹. Der Einsatz wäre also legitim, wenn er ein Baustein wäre zur nachhaltigen Stabilisierung Somalias, der durch weitere, politische wie wirtschaftliche Maßnahmen komplettiert wird.

b) Kommen wir nunmehr zu den *wirtschaftlichen Fragestellungen*. Deutschland hat gemäß Weißbuch Interesse an einem freien Welthandel und an der Sicherung des Lebensstandards³², daher fordern Reeder den Einsatz von Militär gegen Piraten, um sowohl die Freiheit der Meere wie den ungehinderten Transport zu garantieren. Allerdings erheben sich in ökonomischer Perspektive zwei schwerwiegende Bedenken gegen diesen Rekurs auf den freien Welthandel:

Das militärische Eingreifen wäre erstens eine Verzerrung der Marktbedingungen durch die Politik, indem die Reeder ermutigt würden, die externen Kosten für den Schutz ihrer Transporte zu senken und sie stattdessen dem Staat aufzuladen. Benachteiligt würden diejenigen Kaufleute, die sich ethisch richtig verhalten, indem sie entweder die von den UN-Resolutionen vorgeschlagenen Umwege in Kauf nehmen oder die Transporte und damit auch die Seeleute sichern, denn sie müssten diese Kosten auf den Verkaufspreis schlagen. – Dieses Bedenken richtet sich nicht gegen das Interesse Deutschlands am freien Welthandel, sondern moniert, dass genau dieses Ziel unterlaufen wird, wenn man eine Externalitäten negierende Wirtschaftsweise subventioniert³³.

Diese Verzerrung hat zudem zweitens eine Vorgeschichte, weil den Somalis durch das Leerfischen ihrer Fischgebiete und durch die Kontaminierung des Meeres mit Giftmüll aus Europa eine Beteiligung am Welthandel und sogar die eigene Versorgung erschwert wurden³⁴. Ihnen also erst die Lebensgrundlagen zu rauben und ihren Widerstand dann militärisch zu brechen, ohne ihnen Perspektiven zu eröffnen, wäre ethisch inakzeptabel. Zwar sind die Adressaten nicht persönlich identisch, die überfallenen Schiffe stammen nicht aus den Fischfangflotten, allerdings teilweise schon aus denselben Ländern³⁵. Vor allem aber sind die wirtschaftlichen Folgen auch hier nicht nachhaltig. Man gewinnt die Bevölkerung Somalias nicht, solange man nur die europäischen Reeder unterstützt; zumal die

Piraten mit dem erpressten Geld sogar für Wirtschaftswachstum in Somalia sorgen³⁶. – Dieses Bedenken revoziert nicht den genannten Erlaubnisgrund des Kampfes gegen Piraten, aber plädiert für ein nachhaltiges Gesamtkonzept, das nicht einseitig die Reeder unterstützt, sondern wie von der UN gefordert, die Gefährdung des Weltfriedens in Somalia – und nicht des Welthandels vor Somalia – abbaut; und dazu zählt, die Wirtschaftskraft dieses failed state neu aufzubauen.

Hingegen enthält der Hinweis auf die Freiheit der Meere zumindest auf den zweiten Blick ein gewichtiges Argument für den Einsatz von Militär: Die Weltmeere unterliegen als Hohe See keiner staatlichen Hoheitsgewalt. Daher kann die Freiheit der Meere rechtlich nicht verteidigt werden. Wohl aber können Überfälle auf Hoher See durch Gewalt bekämpft werden – sei es durch staatliche Gewalt, sei es durch private Sicherheitsfirmen. Man kann den Reedern schwerlich verbieten, sich auf Hoher See durch solche Firmen schützen zu lassen; allerdings müssten nicht nur die Frage nach dem Versicherungsschutz eines bewaffneten Schiffes sowie die Kommandofrage zwischen Kapitän und Führer der Sicherheitskräfte präzise geklärt werden, man müsste vor allem das logistische Problem lösen, ohne Waffen das Küstenmeer zu erreichen, denn dort beginnt das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, der – zumal angesichts der Gefahren des Terrorismus – es schwerlich duldet, dass bewaffnete Schiffe in sein Territorium eindringen. Sonst würde man gegen geltendes Recht verstoßen und das staatliche Gewaltmonopol des Küstenlandes missachten. Wer dies verhindern will, muss selbst für Sicherheit sorgen³⁷. Diese Argumentation ist stichhaltig und spricht für den Einsatz von Militär. Zudem erleichtert gerade das Festhalten am staatlichen Gewaltmonopol die Verbindung mit einer nachhaltigen Bekämpfung der Piraterie – was Sicherheitsfirmen nicht im Blick haben, der Staat hingegen einbeziehen sollte, will er seine Streitkräfte nicht auf eine Stufe gestellt sehen mit den Blackwaters [inzwischen: Xe] dieser Welt³⁸.

Zusammenfassend sind die Absichten und Folgen nur schwer auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Der Schutz vor Geiselnahme und Erpressung ist ebenso legitim wie die Absicherung des Welternährungsprogramms und das Aufbrechen der organisierten Gewalt, die von den Piraten ausgeübt wird. Andererseits sind die derzeit avisierten Maßnahmen stark auf unsere kurzfristigen Interessen fokussiert und reichen für eine nachhaltige Verbesserung der Situation vor Somalia nicht aus.

4. Ist der militärische Kampf wirklich ultima ratio?

Die Rede von der »ultima ratio« als Kriterium für einen gerechtfertigten Krieg weist auf die absolute Dringlichkeit militärischer Mittel: Weder zeitlich (das letzte Mittel) noch vom Eskalationsgrad her (das äußerste Mittel) gibt es andere Optionen, um die unmittelbar drohende Gefahr abzuwehren. Nur so ist gewährleistet, dass der Krieg nicht mehr als legitimes Mittel der Politik gelten kann. Aus ethischer Sicht hat Dolf Sternberger Recht, nicht Carl Schmitt: Nicht der Krieg, sondern der Frieden ist der Gegenstand und das Ziel der Politik³⁹. Liegt diese Dringlichkeit bei den Verbrechen der Piraten vor Somalia vor?

Es ist evident, dass die Überfälle in der jüngsten Vergangenheit deutlich zugenommen haben. Zudem greifen nachhaltige Verbesserungen nicht sofort, und im weitgehend zerstörten Somalia wird man nur langsam voranschreiten können. Die zeitliche Dringlichkeit von Maßnahmen kann

daher nicht strittig sein. In diesem Sinn stellt die Resolution 1838 fest, »dass im Auftrag des WFP tätige Seetransportunternehmen ohne Geleit durch Kriegsschiffe keine Nahrungsmittelhilfe [mehr] an Somalia liefern werden«.

Hinsichtlich der Eskalationsstufe gibt es jedoch gravierende Bedenken. Die UN-Resolution 1816 nennt zwei Alternativen zum Militäreinsatz, nämlich erstens die »Anleitung und Ausbildung [der Besatzungen] in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken« und zweitens das Ausweichen auf andere Seerouten. Während die zweite Option nicht wieder aufgegriffen wird, betonen die beiden folgenden Resolutionen ebenfalls die Maßnahmen an Bord. Konkret geht es dabei beispielsweise um höhere und glitschige Bordwände samt Wasserdruckschläuchen, neue Meldesysteme und zusätzliche Wachen (ständiger Ausguck), aber auch um das Training der Seeleute und die Forderung nach Zusammenarbeit und gegenseitiger Information sowohl der Länder wie der Reedereien⁴⁰.

Sicherlich würden diese Maßnahmen Geld kosten – und zwar vornehmlich die Reeder, aber dann auch uns Endverbraucher. Dabei sind die Kosten für den Umweg weitaus höher als die einmaligen Nachrüstungsmaßnahmen. Wurde die zweite Empfehlung deshalb nicht wieder aufgegriffen? Werden die militärischen Maßnahmen ergriffen, um Kosten zu externalisieren? Lässt sich die Internationale Gemeinschaft von den Seetransportunternehmen dergestalt unter Druck setzen, dass sie Militär einsetzt, um den Reedern Kosten zu ersparen⁴¹? Jedenfalls ist das Kriterium der ultima ratio nicht erfüllt.

5. Das Ergebnis: Ist der militärische Kampf gegen Piraten legitim?

Von den genannten Kriterien zur Rechtfertigung militärischer Gewalt sind zwei Kriterien klar, das dritte Kriterium tendenziell erfüllt. Der militärische Kampf gegen internationale Verbrecherorganisationen ist ein gerechter Grund. Er ist durch entsprechende Resolutionen der Vereinten Nationen klar und legal autorisiert. Die Absicht, Menschen vor den mit der Piraterie verbundenen Gefahren zu beschützen, ist nicht zu beanstanden, allerdings muss bezweifelt werden, dass diese Absicht wirklich nachhaltig mit militärischen Mitteln erreicht werden kann. Das vierte Kriterium ist hingegen ebenso klar nicht erfüllt: Der Militäreinsatz ist vom Eskalationsgrad her nicht das einzig wirksame Mittel im Kampf gegen die Piraterie.

Was besagt dieses Zwischenergebnis? Die Tradition empfiehlt, dass alle Kriterien erfüllt sein müssen, nur so können Kriege begrenzt oder vermieden werden. Das bestätigt sich auch in unserem Fall: Die Möglichkeit, andere Maßnahmen ergreifen zu können, strahlt zurück auf das zweite und dritte Kriterium. Wenn die Absicht, Menschen vor der Piraterie zu beschützen, auch durch andere, allerdings teurere Mittel erreicht werden kann, dann regt sich der Verdacht, dass wirtschaftliche Absichten den Einsatz von Militär dominieren. Wenn die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Somalia kaum beseitigt wird, dann stellt sich die Frage, wofür gekämpft wird – und auch hier kamen ökonomische Argumente ins Spiel. Es besteht also bei der Operation Atalanta, weil es sich nicht um eine ultima ratio handelt, die Gefahr, dass die ökonomische Rationalität die Gedankenführung beherrscht.

Ein ethisches Urteil über die Legitimität der Operation Atalanta muss diese Gefahr zur Sprache bringen. Allerdings sollte dies nicht in der Form moralischer Besserwisseri geschehen.

Denn erstens waren auch bei den analysierten Kriterien sowohl normativ wie deskriptiv strittige Punkte zu notieren. Zweitens kann der Ethiker in den Sachfragen keine hinreichende Kompetenz beanspruchen. Und drittens bewegen wir uns metaphorisch gesprochen in einer Grauzone, also in einem Konfliktfeld. Das abschließende Urteil soll daher die Bedingungen für einen sittlich verantwortbaren Einsatz nennen und korrespondierend die Gefahren von Atalanta aufzeigen.

Mein Urteil lautet, dass es die genannten, starken Gründe für diesen Militäreinsatz gibt. Er erfüllt weitgehend die ethisch anerkannten Kriterien. Andererseits spüre ich ein deutliches Unbehagen, das sich aus zwei Quellen speist.

Zum einen sehe ich die Gefahr, dass die Operation nicht nachhaltig den Frieden in und vor Somalia sichert, sondern sehr stark auf unsere wirtschaftlichen Interessen fokussiert ist, obwohl genau diese Interessen mit zu der Krise beigetragen haben und obwohl fraglich ist, ob das Ziel damit wirklich erreicht werden kann. Diese Gefahr spricht nicht gegen den Einsatz, sondern für dessen notwendige Einbettung in ein wirtschaftliches und politisches Konzept für Somalia.

Zum anderen sehe ich die gefährliche Tendenz, den Einsatz von Militär auch dann in Betracht zu ziehen, wenn keine ultima ratio dies gebietet. Ich befürchte eine schleichende Militarisierung⁴², die das Konzept des gerechten Friedens gleichsam unterspült. Der Einsatz des Militärs scheint – mit immer neuen kleinen Schritten – wieder eine akzeptierte Möglichkeit der Sicherheitspolitik zu werden. Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern, ist nach meiner Überzeugung der Rekurs auf die Einsicht von 1948 weiterhin aktuell: »Kriege sollen nach Gottes Willen nicht sein«.

*PD Dr. Volker Stümke
Führungsakademie der Bundeswehr
Fachbereich Sozialwissenschaften
Manteuffelstrasse 20
D-22587 Hamburg
VolkerStuemke@bundeswehr.org*

Anmerkungen

1. Näherhin handelt es sich um die Resolutionen 1814 (vom 15. Mai 2008), 1816 (vom 2. Juni 2008), 1838 (vom 7. Oktober 2008) und 1846 (vom 2. Dezember 2008). Dabei wird der Ton erkennbar schärfer. Zunächst wird in Resolution 1812 die Forderung aufgestellt, »Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Somalia [...] zu ergreifen«. In der folgenden Resolution 1816 werden »Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung« gefordert; hier werden die Seeräuber erstmals als Bedrohung erwähnt. Resolution 1838 redet vom »jüngste[n] Überhandnehmen seeräuberischer Handlungen« und fordert explizit, »Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge [zu] entsenden«. Die letztgenannte Resolution 1846 begrüßt inzwischen vorgenommene Initiativen und hebt diesbezüglich den Beschluss der EU vom 10. November 2008 und damit auch das Engagement der Bundeswehr besonders hervor.
2. Diese Überlegungen konnte ich am 3. Juni 2009 an der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr und am 1. Juli 2009 an der Universität der Bundeswehr Neubiberg vorstellen. Für hilfreiche Hinweise danke ich meinen KollegInnen vom Fachbereich SOW an der Führungsakademie der Bundeswehr PD Dr. Stefan Bayer, OTL Jürgen Franke, OTL Dr. Alexander Mätzig und ORR Kathrin Nolte.
3. Die Reihenfolge der Kriterien ist aus der Denkschrift der EKD (Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der EKD, Gütersloh 2007, Abs. 102) übernommen worden. Die katholische

Tradition hat die Autorität (auctoritas principis) an erster Stelle. Dafür spricht folgender Gedankengang: Der Einstieg mit dem Erlaubnisgrund könnte die Autorität zu einer rein formalen Größe reduzieren oder sogar völlig aushebeln (vgl. die Äußerung des amerikanischen Verteidigungsministers Rumsfeld zur Legitimität des Irak-Krieges: »the mission forms the coalition«). Aber mehr als ein berechtigter Hinweis auf eine Gefahr ist dieses Argument nicht. Denn erstens droht eine analoge Gefahr auch bei einer Autorität, deren Veto oder Befehl einen Erlaubnisgrund ersetzen könnte (vgl. die Entfaltung bei Johannes von Erfurt: auctoritas principis aut Papae). Zweitens muss bei der causa iusta zwischen der Norm und der Realität unterschieden werden; die Norm ist bereits vorab formuliert und anerkannt worden (bspw. Verbot des Völkermordes), geprüft werden muss, ob dieser Grund real eingetreten ist bzw. inwiefern die Ereignisse noch als Modifikation dieser causa iusta gelten können oder ob sie als eine neue Konstellation einzustufen sind – und diese Prüfung wird von der entsprechenden autoritativen Instanz zu einem Ergebnis geführt.

4. Vgl. dazu *Matthias Gillner*, Bartolomé de Las Casas und die Eroberung des indianischen Kontinents. Das friedensethische Profil eines weltgeschichtlichen Umbruchs aus der Perspektive eines Anwalts der Unterdrückten, Stuttgart 1997, 184f.
5. Bericht der Vierten Sektion der Gründungs-Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam 1948, in: Kirche und Frieden. EKD Texte 3, Hannover 1982, 155–162, hier 156. – Für die katholische Tradition vgl. das Hirtenwort der deutschen Bischöfe »Gerechter Friede« von 2000, Abs. 1: »Mit der notwendigen Überwindung der Institution des Krieges kommt auch die Lehre vom gerechten Krieg, durch welche die Kirchen den Krieg zu humanisieren hofften, an ein Ende«. Die Denkschrift des Rates der EKD unter dem Titel »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen« betont bereits im Vorwort (S. 8) den »durchgängigen Bezug auf den Leitgedanken des gerechten Friedens«.
6. Vgl. dazu *Volker Stümke*, Auslandseinsätze und die Sorge für gerechten Frieden. Ein Blick in die aktuelle Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland; in: Auslandseinsätze der Bundeswehr, hg. von Sabine Jaberg u.a., Berlin 2009, 277–293 – dort weitere Literatur.
7. Vgl. den Rekurs auf das »geringere Übel« beim politischen Realismus: Das Ziel dieser politischen Theorie »ist nicht so sehr die Verwirklichung des absolut Guten – vielmehr gibt sie sich mit dem geringeren Übel zufrieden« (*Hans J. Morgenthau*, Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik, Gütersloh 1963, 49).
8. Vgl. *Vittorio Hösle*, Moral und Politik. Grundlagen einer Politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, München 1997, 165–204. Demgegenüber empfiehlt Johannes Fischer diesbezüglich im Anschluss an John Rawls von einem »Überlegungsgleichgewicht (reflective equilibrium)« zu sprechen; vgl. *Johannes Fischer u.a.*, Grundkurs Ethik. Grundbegriffe philosophischer und theologischer Ethik, Stuttgart 2007, 108–113. Hösles Ansatz ist einem ethischen Universalismus verpflichtet, der durch die normative Einbeziehung der konkreten Erfordernisse differenziert, aber nicht zurückgenommen wird. Fischer verfolgt demgegenüber einen deskriptiven Ansatz, der die Rückbindung der moralischen Grundannahmen an ein Ethos, eine Überzeugung vertritt.
9. Das derzeit von den Reedern vorgetragene Argument, es gehe primär darum, die Besatzungen vor den Verbrechen (konkret: Geiselnahme) zu schützen, ist daher überzeugend. Allerdings sollte man nicht dazu übergehen, dieses Argument emotional aufzuladen, indem man die Leiden der Opfer überstrapaziert oder sie sogar qualitativ als das Neue an den gegenwärtigen Überfällen deklariert. Das wäre unangemessen, weil Piraten schon immer Verbrecher waren und ihre Opfer darunter schon immer zu leiden hatten.
10. Vgl. dazu *Johan Galtung*, Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: ders., Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek 1975, 7–36.
11. Vgl. *Douglas Steward*, Piraten. Das organisierte Verbrechen auf See, Hamburg 2002.
12. Angesichts dieses für die Ethik grundlegenden Verständnisses menschlicher Handlungsmöglichkeiten ist an dieser Stelle auch keine Güterabwägung notwendig, die einerseits den angerichteten Schaden durch Überfischung und Verschmutzung beziffert, andererseits die Behinderung der somalischen Schiffer und die Angriffe auf Schiffe des Welternährungsprogramms durch die Piraten dagegen rechnet.
13. Vgl. *Dieter Senghaas*, Frieden als Zivilisierungsprojekt; in: ders., Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem, Frankfurt a.M. 1975, 196–223. Senghaas spricht vom »zivilisatorischen Hexagon« und nennt näherhin sechs Faktoren, die für einen dauerhaften Frieden notwendig seien: Gewaltmonopol, Affektkontrolle, soziale Gerechtigkeit, Konfliktkultur, demokratische Partizipation und Rechtsstaatlichkeit. Diese Faktoren seien (weitgehend) gleichrangig und miteinander verwoben, daher wählt Senghaas das Hexagon als Darstellungsform. Dabei bindet er sowohl staatliche (Gewaltmonopol) wie gesellschaftliche und auch persönliche (Affektkontrolle) Anforderungen zusammen, es sind also umfassende und interdisziplinäre Bemühungen für Frieden erforderlich.
14. Vgl. dazu *Andreas Fischer-Lescanao*, *Timo Tohidipur*, Rechtsrahmen der Maßnahmen gegen die See Piraterie; in: Neue Juristische Wochenschrift 18/2009, 1243–1246.
15. Vgl. zum Folgenden *Michael Stehr*, Piraterie und Terror auf See. Nicht-Staatliche Gewalt auf den Weltmeeren 1990 bis 2004. Ein Handbuch, Berlin 2004.
16. Dazu gehören neben Hafen und Eigengewässern (Binnenseen, Flüsse, Kanäle) auch das Küstenmeer (12 Meilen-Zone); die unklare Zwischenzone (bis zu 200 Meilen) wird tendenziell auch dazu gezählt.

17. Vgl. *Volker Matthies*, *Kriege am Horn von Afrika. Historischer Befund und friedenswissenschaftliche Analyse*, Berlin 2005. – Angesichts dieser Konstellation ist auch die Möglichkeit bilateraler Abkommen, wie sie bspw. Nigeria und Malaysia mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossen haben, um auch in deren Hoheitsgebiet Piraten verfolgen zu dürfen, nicht gegeben, weil es Somalia als (verlässlichen) Vertragspartner derzeit nicht gibt.
18. *Jürgen Trittin*, Rede vor dem Deutschen Bundestag am 19. Dezember 2008.
19. Vgl. *Thomas Heinicke*, *Piratenjagd vor der Küste Somalias. Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der EU NAVFOR Somalia/ATALANTA-Operation*; in: *Kritische Justiz* 2009, 178–195, 186ff.
20. Vgl. *Arno Anzenbacher*, *Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien*, Paderborn 1997, 210–215.
21. Auch die Internationalität des Einsatzes, an dem neben den westlichen Staaten auch Russland, China, Indien und sogar Japan beteiligt sind, deutet darauf hin, dass hier keine partikularen Interessen im Vordergrund stehen.
22. Vgl. *The Responsibility to protect. Report of the international commission on intervention and state sovereignty*, Ottawa 2001.
23. Vgl. *Sabine von Schorlemmer*, *The Responsibility to Protect: Kriterien für militärische Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht*, in: Gerhard Beestermöller et al. (Hg.), »What we're fighting for ...« – Friedensethik in der transatlantischen Debatte, Stuttgart 2006, 81–112.
24. Hier zeigt sich – ebenso wie im Konzept der »human security« – eine gravierende Modifikation im Völkerrecht: Die Menschen werden zu Rechtssubjekten im Völkerrecht und stehen so neben den demnach nicht mehr ganz souveränen Staaten. Ihre Menschenrechte können sie nicht nur gegenüber dem eigenen Staat, sondern bei gravierenden Verstößen auch direkt bei der UN einklagen. Vgl. *Keith Krause*, *Kritische Überlegungen zum Konzept der menschlichen Sicherheit*; in: Cornelia Ulbert, Sascha Werthes (Hg.), *Menschliche Sicherheit. Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven*, Baden-Baden 2008, 31–50. – Bereits der »Human Development Report« des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 1994 hat nicht nur das Feld der Sicherheit erweitert, indem neben die klassischen militärischen Bedrohungen auch wirtschaftliche, ökologische, kulturelle und durch die globale Vernetzung evozierte oder verstärkte Probleme in die Außen- und Sicherheitspolitik einbezogen werden – so wie es bereits die Rede vom erweiterten, aber weiterhin staatsbezogenen Sicherheitsbegriff insinuiert. Vor allem aber wurde mit der human security »eine Änderung des Referenzobjektes der Sicherheit« (Keith Krause, 32) vorgenommen: Nicht mehr der Staat und seine territoriale Integrität sind der entscheidende Bezugspunkt von Sicherheit, sondern Menschen. Die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche mahnt allerdings zur Vorsicht vor einem expansiven Rekurs auf diese Modifikation: »Die Anerkennung und Garantie der bürgerlichen, politischen und sozialen Menschenrechte kann nicht an staatlich organisierten Gemeinwesen vorbei, sie muss vielmehr in ihnen, mit ihnen und durch sie verwirklicht werden« (Aus Gottes Frieden leben, Abs. 111). Mit Recht betont daher *Andreas von Arnould*, *Souveränität und responsibility to protect*; in: *Die Friedenswarte* 84, Berlin 2009, 11–52, die Nähe des Konzepts »responsibility to protect« zum Konzept der »human security«.
25. Vgl. *Christopher Verlage*, *Responsibility to Protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, Tübingen 2009, 379. Ob diese These Verlage richtig ist, vermag ich nicht zu beurteilen; es gibt natürlich auch Gegenstimmen, bspw. *Andreas von Arnould* (wie Anm. 24). Klar ist allerdings, dass sich hier Modifikationen anbahnen, deren weitere Entwicklung wesentlich vom diesbezüglichen Verhalten der Staaten und der Vereinten Nationen abhängen wird.
26. Vgl. Verlage (wie Anm. 25), 361ff, mit Blick auf die Dafur-Krise.
27. Vgl. *Hauke Friederichs*, *Piraterie vor Somalia. Reeder fordern Ausweitung des Anti-Piraten-Einsatzes*; unter: www.zeit.de/online/2009/17/piraten-tagung.
28. Vgl. zur Lage in Somalia *Edward A. Ceska / Michael Ashkenazi*, *Piraterie vor den afrikanischen Küsten und ihre Ursachen*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 34–35, Bonn 2009, 33–38. – Die zugegebenermaßen schwierigen und zugleich entscheidenden Detailfragen, wie beispielsweise diejenige nach der Gestalt dieses Staates oder auch die Frage, ob diese Absicht nur negativ durch die Bekämpfung staatsfeindlicher Verbrecher oder auch positiv durch Unterstützungsleistungen an bestimmte Politiker oder Institutionen umgesetzt werden soll, muss ich ausklammern und an die Ethik-Kommission weiterleiten.
29. Die am 18. Juni 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossene Ausweitung des Einsatzgebietes kann als Indiz interpretiert werden, das diese Befürchtungen bestätigt.
30. Damit wird die Frage nach einem Einsatz im Land (Somalia) virulent. Allerdings bin ich der Überzeugung, dass der Kampf gegen die Piraten begleitet werden muss von umfassenden Maßnahmen auch an Land. Das heißt aber noch nicht, dass diese Maßnahmen kriegerisch sein sollen, vielmehr gilt das Kriterium der ultima ratio selbstverständlich auch für weitergehende militärische Operationen. Zu prüfen wäre vielmehr, ob und wie wirtschaftliche, politische, insbesondere diplomatische und auch bürokratische Maßnahmen für eine Verbesserung in Somalia sorgen können. – Dieser Ansicht ist wohl auch Vizeadmiral a.D. Lutz Feldt (dpa-Meldung).
31. Zur Verdeutlichung dieses Gedankenganges greife ich noch einmal auf das Konzept der Schutzverantwortung zurück: Dass subsidiär eine responsibility to protect durch die Operation Atalanta wahrgenommen wird, wäre ethisch nicht zu beanstanden. Bedenklich ist hingegen, dass die responsibility to rebuild nicht erkennbar einbezogen wird. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass die kurzfristige Absicht, eigene Schiffe zu schützen, also den Warenhan-

- del und die Fischerei zu sichern, dominiert, der Aspekt der Nachhaltigkeit hingegen nicht beachtet wird. Auch die Zahlen können so interpretiert werden: Mit Stand vom 24. April 2009 sind 24 Schiffe des WEP und 124 Handelsschiffe sicher durch die Gewässer vor Somalia geleitet worden.
32. Vgl. *Bundesministerium der Verteidigung*, Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin 2006, 28. Hier werden folgende Interessen aufgezählt: »Recht und Freiheit, Demokratie, Sicherheit und Wohlfahrt für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu bewahren und sie vor Gefährdungen zu schützen, die Souveränität und die Unversehrtheit des deutschen Staatsgebietes zu sichern, regionalen Krisen und Konflikten, die Deutschlands Sicherheit beeinträchtigen können, wenn möglich vorzubeugen und zur Krisenbewältigung beizutragen, globalen Herausforderungen, vor allem der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, zu begegnen, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen, den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstands zu fördern und dabei die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen überwinden zu helfen«. Zur Interpretation vgl. *Klaus Brummer*, Gut, aber nicht gut genug. Das neue sicherheitspolitische Weißbuch der Bundesrepublik Deutschland, Gütersloh 2006.
 33. Diese Formulierung verdanke ich meinem Kollegen PD Dr. Stefan Bayer, dem ich dafür herzlich danke.
 34. Vgl. *Francisco Mari / Wolfgang Heinrich*, Von Fischen, Fischern und Piraten; in: *Wissenschaft und Frieden* Heft 2, Bonn 2009, 11–14. Sie verweisen auf folgende Zahlen: »Vor Somalia wurden die Fischbestände in einem solchen Ausmaß überfischt, dass die Lebensgrundlagen der somalischen Fischer vernichtet wurden. Die UN schätzen den jährlichen Marktwert des Fischfangs, der in somalischen Hoheitsgewässern kostenlos abgefischt wird, auf ca. 300 Millionen US-Dollar. Diesem gesellschaftlichen Verlust an Einnahmen standen in 2008 ca. 120 Millionen US-Dollar Einnahmen in Form von Lösegeldern für gekaperte Schiffe gegenüber« (13).
 35. Vgl. *Andrea Böhm / Heinrich Wefing*, Wer ist hier der Pirat?, in: *Die Zeit* 49/2008, 6f.
 36. Vgl. *Marc Engelhardt*, Piraten vor Somalia. Hauptsache, die Kasse stimmt; unter: www.zeit.de/online/2009/17/piraten-somalia.
 37. Vgl. dazu *Dieter Baumann*, Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven, Stuttgart 2007, 423. Baumann verwehrt sich mit guten Gründen gegen ein »outsourcing« militärischer Fähigkeiten. Dabei greift er zurück auf *Erhard Eppler*, Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt, Frankfurt a.M. 2002, der nicht nur die Fertigkeiten der Gewaltanwendung, sondern die politische und ethische Errungenschaft des Gewaltmonopols vor Missbrauch schützen will – damit wird von Eppler wie Baumann das Primat der Politik gegenüber dem Militär betont.
 38. Allerdings ist diese Gefahr nach Auskunft der deutschen Reeder nicht akut. Die Sicherheitsfirmen werben zwar ausgiebig für ihre Dienste und betonen ihre Erfolge, aber bislang seien nur wenig Reeder diesen Angeboten gefolgt.
 39. *Dolf Sternberger*, Begriff des Politischen (Heidelberger Antrittsvorlesung), in: ders., *Die Politik und der Friede*, Frankfurt a.M. 1986, 69–88, 76. Er wendet sich gegen die Rede vom Krieg als »Ernstfall« oder »extremste[s] politische[s] Mittel« bei *Carl Schmitt*, *Der Begriff des Politischen*, 7. Auflage, Berlin 2002, 28–37.
 40. Vgl. dazu *Dirk Sedlaček u.a.*, Maritimer Terror und Piraterie auf hoher See, Dortmund 2006. – Eine Bewaffnung der Besatzung wird hingegen auf dieser Ebene, also abgesehen von den bereits genannten rechtlichen Problemen, kontrovers diskutiert, weil sie (abgesehen von wiederkehrenden Kosten bei der Ausbildung) zur Eskalation beitragen und damit das Leben der Seeleute noch stärker gefährden könnte. Sofern die Piraten Beute machen wollen, werden sie nicht töten.
 41. Für die Berechtigung dieser kritischen Anfrage spricht auch, dass nach Auskunft aus der Deutschen Marine die militärische Maßnahme, im Golf von Aden im Schiffskonvoi zu fahren, um Schutz zu gewährleisten und angesichts dieser Übermacht einen Piratenangriff aussichtslos werden zu lassen, nicht von allen Schiffen mitgetragen wird; insbesondere die schnelleren Schiffe seien nicht bereit, ihr Tempo zu drosseln. Auch hier steht also das finanzielle Interesse der Reeder über dem Schutzgedanken. Andererseits gibt es die Idee, auf den Schiffen die Brücke zur Zitadelle (»panic room«) umzubauen, so dass die Piraten weder die Seeleute als Geiseln nehmen noch den Kurs des Schiffes verändern können. Diese Maßnahme schützt erkennbar die Bevölkerung. Sie erleichtert zudem den (militärischen) Zugriff auf die Piraten, weil man sie klar von den Nichtkombattanten trennen kann.
 42. Vgl. dazu *Wilfried von Bredow*, Militarismus; in: Ralf Zoll et al. (Hg.), *Bundeswehr und Gesellschaft*. Ein Wörterbuch, Opladen 1977, 224–227. Gemeint ist mit »Militarisierung« nicht, dass die Gesellschaft soldatische Werte und Verhaltensweisen übernimmt (obwohl sich auch das inzwischen an Kleidung und Fahrzeugen beobachten lässt), sondern eine strukturelle Ausweitung der Aufgaben des Militärs. – Selbstverständlich muss in Rechnung gestellt werden, dass auch die veränderten politischen Konstellationen (kein Kalter Krieg, sondern eine Fülle von regionalen Konflikten) und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Folgen (kein Weltkrieg, sondern kleinere Kämpfe mit leichter Bewaffnung) zu dieser Veränderung beitragen. Aber die normative Einsicht Sternbergers, die historisch sicher dem Widerstand gegen einen neuen Weltkrieg entsprang, zielt eben auf den Paradigmenwechsel vom Krieg zum Frieden, der unterlaufen zu werden droht.